

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/5/26 97/07/0126

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.05.1998

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §111;

WRG 1959 §117;

WRG 1959 §15 Abs1;

Rechtssatz

Die in § 15 WRG verankerten Rechte der Fischereiberechtigten können nicht zu einer Versagung der Bewilligung, sondern nur zur Vorschreibung von Vorkehrungen und zur Zuerkennung von Entschädigung führen (Hinweis E 28.3.1996, 96/07/0057).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997070126.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.05.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at